

Inhalt

Editorial	
1 Aus LFH wird UVH	2
2 Wollseifer und Hering: EU-Binnenmarktpaket ist überflüssig und falsch	2
3 Unternehmerverband Handwerk NRW und IKK classic starten Präventionsinitiative	4
4 Landtag beschließt Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) NRW	5
5 Unternehmertag 2017: Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW	6
6 NRW-Handwerk mahnt Leitfunktion für das Wirtschaftsministerium an	6
7 Enquetekommission Handwerk legt Abschlussbericht vor	8
8 NRW führt Kontrollbarometer für Lebensmittelbetriebe ein	8
9 Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW beschlossen	10
10 CDU tritt für Stärkung des Meisterbriefes ein	11
11 Aus den Verbänden	11
12 Gesetzesinitiativen	12
13 Aus der Rechtsprechung	13
14 Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber	15
15 Verbraucherpreisindex	16



Hans-Joachim Hering



Dr. Frank Wackers

Editorial

Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW

Zum Ende der Wahlperiode des Nordrhein-Westfälischen Landtages hat jetzt die bundesweit erste Enquetekommission eines Parlaments zum Thema Handwerk ihren Abschlussbericht vorgelegt. Die Kommission zur Zukunft von Handwerk und Mittelstand, so ihr offizieller Name, wurde auf Antrag der FDP-Landtagsfraktion eingesetzt und hatte ihre Arbeit im Sommer 2015 unter dem Vorsitz des Abgeordneten Ralph Bombis aufgenommen. Ziel war es, mögliche Impulse zur Sicherung und Stärkung von Qualifikation und Fachkräftenachwuchs sowie Gründungskultur und Wettbewerbsfähigkeit in Handwerk und Mittelstand aufzuzeigen. Ein besonders wichtiges Signal an das Handwerk ist, dass der Abschlussbericht – er ist 270 Seiten stark und enthält 173 Handlungsempfehlungen! – jetzt einstimmig und parteiübergreifend von den Abgeordneten angenommen worden ist. Damit geben alle Parteien des nordrhein-westfälischen Landtags ein starkes Bekenntnis zur Stärkung der handwerklichen Bildung sowie zur Qualifikationskultur im Handwerk ab. In Zeiten, in denen die Europäische Kommission mit ihrem Binnenmarkt-

paket einen neuen Anlauf zur Abschaffung bewährter Berufszugangsregelungen macht, ist dies ein Zeichen besonderer Wertschätzung und Solidarität. Auch dass in NRW das bundesweit einzige Handwerksministerium eingeführt wurde, zeigt die gestiegene Bedeutung der „Wirtschaftsmacht von nebenan“ im größten deutschen Bundesland. Wo Licht ist, ist aber bekanntlich auch Schatten. Dazu gehörten in dieser Legislaturperiode besonders das Tariftreue- und Vergabegesetz und das erst kürzlich verabschiedete Kontrollergesetz, besser bekannt als Hygieneampel. Beide Gesetze stehen für ideologisch motivierte Überregulierung und unnötige Bürokratiebelastung. Wir meinen: hier muss in der neuen Legislaturperiode dringend nachgebessert werden – im Interesse der Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW.

Hans-Joachim Hering
Präsident

Dr. Frank Wackers
Hauptgeschäftsführer

1

Aus LFH wird UVH

Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) verwendet eine neue Abkürzung. Das Kürzel UVH ersetzt die traditionsreiche Bezeichnung LFH.

Die Abkürzung „LFH“ steht für den früheren Namen unserer Organisation, die am 5. Mai 1949 unter der Bezeichnung „Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NRW“ gegründet wurde. Auf Bundesebene gab es parallel die „Bundesvereinigung der Fachverbände des Handwerks“ mit der Abkürzung „BFH“. 2004 wurde diese Dachorganisation der Zentralfachverbände in „Unter-

nehmerverband Deutsches Handwerk“ umbenannt und verwendet seither die Abkürzung „UDH“. Auch in Nordrhein-Westfalen wurde dieser Schritt nachvollzogen, indem sich die Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NRW in „Unternehmerverband Handwerk NRW“ umbenannte. Zunächst wurde dafür die traditionsreiche Abkürzung „LFH“ beibehalten. Die Verbindungen zwischen der „LFH“ und dem „Unternehmerverband Handwerk NRW“ waren jedoch zunehmend nicht mehr ersichtlich. Der Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk NRW hat

deshalb jetzt entschieden, die Abkürzung „LFH“ zu ersetzen und an den Namen Unternehmerverband Handwerk NRW anzupassen. Künftig wird der Unternehmerverband Handwerk NRW mit „UVH“ abgekürzt. Diese Abkürzung ist so gewählt, dass keine Verwechslungsgefahr mit den Verbänden auf Bundesebene (UDH) oder unserem Partnerverband in Niedersachsen (UHN) besteht. Bereits jetzt ist unser Verband im Internet unter www.uvh-nrw.de oder www.undernehmer-handwerk.nrw erreichbar. Schrittweise werden unsere Kontaktdaten nun mit der neuen Abkürzung versehen. Die bisherigen E-Mail-Adressen behalten noch bis Ende 2017 ihre Gültigkeit. ■

Orientierungen 1/17 [Januar–Februar–März]

2

Wollseifer und Hering: EU-Binnenmarktpaket ist überflüssig und falsch

Am 10. Januar hat die EU-Kommission ihr Binnenmarktpaket vorgestellt. Das Binnenmarktpaket besteht aus vier Teilen: Einer Dienstleistungskarte, einem Richtlinienentwurf zur Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Berufsreglementierungen, einer Mitteilung mit Leitlinien zu Reformbedürfnissen und einer Durchsetzungsrichtlinie zum Notifizierungsverfahren.

Die aus Handwerkssicht wichtigsten Teile sind die Dienstleistungskarte und die Verhältnismäßigkeitsprüfung. Der Richtlinienentwurf zur Verhältnismäßigkeitsprüfung sieht elf Kriterien vor, anhand derer entschieden werden soll, ob neue oder die Änderung be-



Im Gespräch über das Binnenmarktpaket und die Zukunft des Meisterbriefes (v.l.n.r.): Andreas Ehlert (Präsident HANDWERK.NRW), Hans-Joachim Hering (Präsident Unternehmerverband Handwerk NRW), Heribert Kamm (Vizepräsident Unternehmerverband Handwerk NRW), Hans-Peter Wollseifer (ZDH-Präsident), Olaf Kraußlach (Vizepräsident Unternehmerverband Handwerk NRW)

Orientierungen 1/17 [Januar–Februar–März]

stehender Berufsreglementierungen verhältnismäßig sind. Die Mitgliedstaaten entscheiden nach der Prüfung, ob sie die Reglementierung eines Berufs für verhältnismäßig halten oder nicht.

Dazu erklären Hans Peter Wollseifer, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) und Hans-Joachim Hering, Präsident des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH) aus Anlass eines Gespräches des Vorstandes des Unternehmerverbandes Handwerk NRW (UVH) mit Handwerkspräsident Hans-Peter Wollseifer zum Thema Wiedereinführung der Meisterpflicht in den von der Handwerksreform betroffenen 53 Berufen:

„Mit diesen Vorschlägen verfehlt die Kommission ihr Ziel, den Binnenmarkt für kleine und mittlere Unternehmen zu verbessern. Es besteht kein Bedarf, den Mitgliedstaaten neue Anforderungen bei der Prüfung ihrer Berufsreglementierungen aufzuerlegen. Der bestehende Rechtsrahmen und die dazu ergangene Rechtsprechung des EuGH sind völlig ausreichend. Der Vorschlag greift tief in die Souveränität der Mitgliedstaaten ein. Ebenso der Vorschlag zur Dienstleistungskarte: Bestehende Schutz- und Kontrollrechte laufen Gefahr, ausgehebelt zu werden.“

Europa braucht Lösungen zur Wahrung unseres Zusammenhalts, unserer Sicherheit und Freiheit. Zu Recht stehen diese Themen deshalb ganz oben auf der Agenda. Europa lebt aber auch von seiner Vielfalt. Der Grundsatz der Subsidiarität sichert sie und muss deshalb Grundlage des Handelns sein.“ ■

Das EU-Binnenmarktpaket

Nachdem die Deregulierungsbestrebungen der EU-Kommission in den Vorjahren nicht zum Erfolg geführt haben, ist das Binnenmarktpaket nun ein neuer Anlauf, bewährte Berufszugangsregelungen abzuschaffen. Das jüngst vorgestellte Dienstleistungspaket der EU-Kommission enthält einen Richtlinienvorschlag zur Überprüfung der Verhältnismäßigkeit von Berufsreglementierungen. Konkret schlägt die EU-Kommission folgende vier Initiativen vor:

Elektronische Dienstleistungskarte **Europäische**

Ein vereinfachtes elektronisches Verfahren soll es Dienstleistern erleichtern, die notwendigen Verwaltungsformalitäten für eine Dienstleistungstätigkeit im Ausland zu erfüllen. Dienstleistungserbringer haben damit künftig einen einzigen Ansprechpartner in ihrem Heimatland und in ihrer eigenen Sprache. Dieser prüft die erforderlichen Informationen und leitet sie an den Aufnahmemitgliedstaat weiter. Der Aufnahmemitgliedstaat bleibt zuständig für die Anwendung der nationalen Vorschriften und für die Entscheidung, ob der Antragsteller in seinem Hoheitsgebiet Dienstleistungen anbieten darf.

Verhältnismäßigkeitsprüfung der nationalen Vorschriften für reglementierte Berufe

Für die Reglementierung oder Liberalisierung freier Berufe ist die EU nicht zuständig. Dies ist ein Vorrecht der Mitgliedstaaten. Allerdings muss ein Mitgliedstaat nach EU-Recht nachweisen, dass neue nationale Vorschriften für Freiberufler notwendig und angemessen sind. Die Kommis-

sion will ein einheitliches und konsequentes Vorgehen sicherstellen, indem sie eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vorschlägt und einfach und klar darlegt, wie die Mitgliedstaaten bei dieser umfassenden und transparenten Prüfung vorgehen müssen, bevor sie ihre nationalen Vorschriften für freiberufliche Dienstleistungen erlassen oder ändern.

Leitlinien für nationale Reformen bei der Reglementierung freier Berufe

Die Kommission legt Leitlinien zum Reformbedarf der Mitgliedstaaten bei der Reglementierung freiberuflich erbrachter Dienstleistungen mit hohem Wachstums- und Beschäftigungspotenzial vor; dazu gehören die Tätigkeiten von Architekten, Ingenieuren, Rechtsanwälte, Rechnungsprüfern, Patentanwälten, Immobilienmaklern und Fremdenführern. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, zu prüfen, ob die für diese freien Berufe geltenden Auflagen die von ihnen erklärten nationalen politischen Ziele erfüllen.

Verbessertes Meldeverfahren für Entwürfe nationaler Rechtsvorschriften für Dienstleistungen

Nach EU-Recht sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die Änderungen zu nationalen Rechtsvorschriften für Dienstleistungen zu melden, damit das Exekutivorgan der EU und die anderen Mitgliedstaaten etwaige Bedenken aufgrund möglicher Unvereinbarkeiten mit dem EU-Recht bereits in einem frühen Stadium geltend machen können. Heute schlägt die Kommission Verbesserungen an diesem Mechanismus vor, um das Verfahren zeitsparender, effektiver und transparenter zu machen.



Der Vorstand des Unternehmerverbandes Handwerk NRW mit ZDH-Präsident Hans-Peter Wollseifer (v.l.n.r.): Dr. Thomas Köster (Kompetenzzentrum Soziale Marktwirtschaft), Ludgerus Niklas (Zentralverband Werbetechnik), Marc Jeziorowski (Friseur- und Kosmetikverband NRW), Bundesinnungsmeisterin Martina Gralki-Brosch (Zentralverband Werbetechnik), Josef Zipfel (HANDWERK.NRW), Matthias Hirsch (Landesinnungsverband für das Zahntechniker-Handwerk NRW), Michael Bartilla (Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe), Bernhard Nordhausen (Landesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks NRW), Andreas Ehlert (Präsident der Handwerkskammer Düsseldorf und Präsident HANDWERK.NRW), Hans-Peter Sproten (Fachverband Sanitär Heizung Klima NRW), Bundesinnungsmeister Lothar Hellmann (Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW), Dr. Sabine Görgen (Fleischerverband NRW), Albert Michaelis (IKK), Stephan Lohmann (Fachverband Metall NRW), Hans-Bernd Gröneward (Fachverband Metall NRW), Heribert Kamm (Bäckerinnungs-Verband Westfalen-Lippe), Hans-Peter Wollseifer (ZDH-Präsident), Adalbert Wolf (Fleischerverband NRW), Olaf Kraußblach (Friseur- und Kosmetikverband NRW), Ralf Rosocha (Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks NRW), Präsident Hans-Joachim Hering (Unternehmerverband Handwerk NRW), Dr. Frank Wackers (Unternehmerverband Handwerk NRW), Thomas Lamberz (IKK)

3

Orientierungen 1/17 [Januar–Februar–März]

Unternehmerverband Handwerk NRW und IKK classic starten Präventionsinitiative

Betriebliche Gesundheitsförderung in kleinen und mittelständischen Handwerksbetrieben steht im Fokus der Präventionsinitiative Handwerk NRW, die der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) und die IKK classic jetzt vereinbart haben. Ziel der Initia-

tive ist es, Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Arbeitnehmer im Handwerk auch im Alter zu erhalten.

Demografischer Wandel, Fachkräftesicherung und Wettbewerbsdruck – Handwerksbetriebe stehen heutzutage

mehr denn je vor der Herausforderung, ihr Unternehmen fit für die Zukunft zu machen. Denn: Arbeitnehmer müssen künftig bis zum Alter von 67 Jahren arbeiten, bevor sie in Rente gehen können. Dies wird vielen aber nur dann gelingen, wenn sie körper-

lich gesund bleiben und hierzu auch im betrieblichen Umfeld die notwendige Unterstützung erhalten. Auch für Arbeitgeber wird die Gesundheit ihrer Mitarbeiter immer wichtiger, da der demografische Wandel keinen Halt vor den Firmentoren macht. Die Zahl junger Beschäftigter nimmt immer weiter ab, wie in der Gesamtbevölkerung steigt auch in den Betrieben der Altersdurchschnitt der Belegschaften. Die Folge: Die Arbeitgeber sind künftig immer stärker auf gesunde Beschäftigte angewiesen, um den Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern zu decken. „Wenn man also bedenkt, dass rund 50 Prozent des gesamten Erkrankungsauftommens durch Faktoren der Arbeitswelt bedingt sind, wird deutlich, wie wichtig es ist, direkt in die Betriebe zu gehen und dort dagegen zu steuern“, so Dr. Frank Wackers vom Unternehmerverband Handwerk NRW.

Darum starten der Unternehmerverband Handwerk NRW e. V. (UVH)

und die IKK classic jetzt eine eigene Präventionsinitiative besonders für kleine und mittelständische Handwerksbetriebe. Angeboten werden dabei für die Unternehmen verschiedene Module:

- Spezifische Gesundheitstage für die einzelnen Gewerke, unter anderem mit Wirbelsäulenvermessung, Stress-test, Messung von Gesundheitswerten, Ernährungsberatung, Workshops und arbeitsmedizinischen Untersuchungen.
- Betriebliches Gesundheitsmanagement durch die IKK classic direkt im Unternehmen, insbesondere in den Handlungsfeldern Psychische Belastungen, Körperliche Belastungen und Ernährung. Die Maßnahmen werden durch qualifizierte Gesundheitsmanager durchgeführt und sind auf die individuellen Bedürfnisse des Unternehmens zugeschnitten. Die Teilnahme ist für den Unternehmer und die Mitarbeiter kostenlos. Nach

erfolgreicher Durchführung erhält der Unternehmer pauschal einen Bonus von 500 Euro und IKK-versicherte Mitarbeiter je 100 Euro.

- Vorträge und Seminare für Entscheider im Handwerk mit renommierten Referenten wie Prof. Dr. Ingo Froböse, Dr. Marco Freiherr von Münchhausen zu den Themen betriebliches Gesundheitsmanagement und wertschätzende Mitarbeiterführung.
 - Spezielle Workshops für Auszubildende, unter anderen mit den Schwerpunkten gesunder Lebensstil, bewegungsförderliches Arbeiten und gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeitsbedingungen.
- Die weitere Ausgestaltung des Präventionsprogramms wird in der nächsten Zeit gemeinsam mit den interessierten Gewerken erarbeitet. Die Auftaktveranstaltung der Präventionsinitiative Handwerk NRW wird am 13. Juni 2017 stattfinden. ■

4

Orientierungen 1/17 [Januar–Februar–März]

Landtag beschließt Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) NRW

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 30. November 2016 die Entfristung des Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) NRW beschlossen. Das Gesetz war bei seiner Verabschiedung im Dezember 2012 auf fünf Jahre befristet worden und wäre somit im Dezember 2017 automatisch außer Kraft getreten. Damit wäre zu diesem Zeitpunkt auch die Rechtsgrundlage für die Clearing-

stelle Mittelstand und die Durchführung der Clearingverfahren zu mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben entfallen.

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass mit der nun vorgenommenen Entfristung der Fortbestand der Clearingstelle Mittelstand auch für die kommende Legislaturperiode gewährleistet wird. Trotz durch-

aus bestehender Verbesserungsmöglichkeiten hat sich das Gesetz grundsätzlich als sehr gutes und wichtiges Instrument zur Ermittlung und Verhinderung unnötiger bürokratischer Belastungen für die mittelständische Wirtschaft erwiesen. Zudem hat das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk zugesagt, eine gründliche Evaluierung des Gesetzes im Laufe der kommenden Legislaturperiode durchzuführen, deren Ergebnis dann konkrete Korrekturen und Präzisierungen an dem Gesetz zur Folge haben soll. ■

Unternehmertag 2017: Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW

Der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) wird am Donnerstag, 29. März 2017 in der Zeit von 14.30 Uhr–17.00 Uhr gemeinsam mit HANDWERK.NRW in der Handwerkskammer Düsseldorf seinen siebten Unternehmertag durchführen. Der Unternehmertag wird sich mit dem Thema „Zukunft von Handwerk und Mittelstand in NRW“ beschäftigen.

Im Mittelpunkt des diesjährigen Unternehmertages steht der kürzlich vorgestellte Abschlussbericht der Enquete-Kommission „Zukunft des

Handwerks“, der nach fast zweijähriger Arbeit unter dem Vorsitz von Ralph Bombis (MdL) einstimmig verabschiedet wurde. Der Abschlussbericht enthält wichtige Handlungsempfehlungen für die Politik zur Verbesserung der Situation der Handwerksbetriebe in Nordrhein-Westfalen. Welche Impulse von der Enquete-Kommission auf die Wirtschafts- und Mittelstandspolitik zu erwarten und was die Erwartungen des Handwerks an die künftige Landespolitik sind, soll zusammen mit den Obleuten der Landtagsfraktionen aus der Enquete-Kom-

mission diskutiert werden. Präsident Andreas Ehlert von HANDWERK.NRW wird mit einem Impulsreferat in die Inhalte der Enquete-Kommission einführen und die Erwartungen des Handwerks an die künftige Landespolitik formulieren. In einer anschließenden Podiumsdiskussion diskutieren die Abgeordneten Dr. Birgit Beisheim, Ralph Bombis, Lukas Lamla, Rainer Spiecker und Reiner Thiel gemeinsam mit Handwerkspräsident Andreas Ehlert über die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Zukunft des Handwerks“. Alle interessierten Handwerksunternehmer sind eingeladen. Um Anmeldung unter Tel. 02 11/ 30 82 36 oder Kontakt@lfh-nrw.de wird gebeten. ■

NRW-Handwerk mahnt Leitfunktion für das Wirtschaftsministerium an

Das NRW-Handwerk mahnt eine veränderte Prioritätensetzung der Landesregierung an. „Das Land leidet unter Wachstumsrückstand. Die strukturellen Defizite können nur überwunden werden, wenn der Stellenwert und die Kompetenzen der Wirtschaftspolitik deutlich gestärkt werden“, forderte Präsident Andreas Ehlert für das HANDWERK.NRW (vormals Nordrhein-Westfälischer Handwerkstag).

Nordrhein-Westfalen hinke seit vielen Jahren in der wirtschaftlichen Entwicklung mal mehr, mal weniger, aber eben beständig hinter anderen Bundesländern her. „Im Schnitt der

vergangenen 15 Jahre war das reale Wirtschaftswachstum nur in vier Bundesländern niedriger als in NRW. Nur ein einziges Mal im Zeitraum seit 2010 lag das Wirtschaftswachstum in NRW über dem Bundesdurchschnitt“, so Ehlert.

Diese Wachstumsschwäche bliebe für den Wohlstand des Landes nicht ohne Folgen. „In Nordrhein-Westfalen liegt der Schuldenstand je Einwohner mit fast 14.000 Euro knapp 5.000 Euro über dem Durchschnitt der Länder. Bis auf zwei Ausnahmen befinden sich die 70 Gemeinden mit den höchsten Gewerbesteuersätzen Deutschlands in Nordrhein-Westfalen. Und der Grundwerbsteuersatz ist mit 6,5 in keinem

Bundesland höher als in NRW“, so Ehlerts Fazit.

Und genau darum gehöre die Wirtschaftspolitik ins Zentrum der politischen Agenda. NRW sei immer noch das wirtschaftliche Kernland Deutschlands; seine Schwäche wirke sich bundesweit negativ aus. Als Beispiel nannte der Verbandspräsident „die epische Diskussion um den Landesentwicklungsplan. Dort haben sich alle Wirtschaftspolitiker, egal ob aus den Gewerkschaften, aus den Arbeitgeberorganisationen, aus den Kammern oder den Kommunen bemüht, Schlimmeres zu verhindern. Dennoch war die Wirtschaft durchgängig in einer defensiven Situation. Gelegentlich empfindet man es so, als wenn die wirtschaftliche Entwicklung ein Störfaktor in der Entwicklung unseres Landes ist.“

Scharfe Kritik übte Ehlert am geplanten „Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz“, besser bekannt als „Hygiene-Ampel“. Die Gesetzesinitiative sei schlicht „überflüssig“. Den zuständigen Überwachungsbehörden stehe auch ohne eine zusätzliche Vorschrift ein umfangreiches Instrumentarium – von Verwarnungen über Geldbußen bis hin zu Betriebsschließungen – zur Verfügung.

Andere, ebenfalls unnötige Belastungen erwüchsen dem Bauhandwerk: durch die inzwischen wieder ausgesetzte Styropor-Verordnung des Bundesrats. Deren Auswirkungen seien „alles andere als überwunden“, informierte Ehlert. Auf Basis einer noch unveröffentlichten Blitzumfrage des Dachdeckerverbands lagerten derzeit landesweit rund 1.600 Tonnen nicht entsorgbare Dämm-Polystyrol-

Reste auf Baustellen oder Firmengeländen, weil Entsorger und Betreiber von Müllverbrennungsanlagen weiterhin die Annahme zu den früheren Konditionen verweigerten. Handwerkspräsident Ehlert: „Das sind allein vom Gewicht her zwei volle Güterzüge mit je 20 Waggons.“

Als in maßgeblichen Teilen misslungen bezeichnete Ehlert im Übrigen den Entwurf für eine Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes. „Die bisher vorgesehene Selbsterklärung der an öffentlichen Ausschreibungen mitbietenden Unternehmen zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen soll in der zugehörigen Rechtsverordnung gegen den Wunsch von Kommunen und Wirtschaft nun abgeschafft werden und durch ein System von Zertifikaten ersetzt werden.“ Diese müssten erst noch entwickelt werden, wären in der Handhabung durch die Betriebe teuer und aufwändig und – nach den bisherigen Erfahrungen mit den vergabefremden Anforderungsmerkmalen des Gesetzes – in der Auswirkung „vermutlich nutzlos.“



Über die Anforderungen an die Politik im Umfeld der Landtagswahl 2017 in Nordrhein-Westfalen wurde am 12. Januar beim traditionellen Dreikönigstreffen von HANDWERK.NRW diskutiert. Auf dem Podium debattierten (v.r.) Arndt G. Kirchhoff (Präsident unternehmer nrw), Prof. Dr. Michael Hüther (Direktor IW Köln), Moderator Holger Steltzner (Herausgeber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung), Prof. Dr. Gerhard Bosch (Soziologe der Universität Duisburg-Essen) und Dr. Frank Wackers (Hauptgeschäftsführer Unternehmerverband Handwerk NRW).

Enquetekommission Handwerk legt Abschlussbericht vor

Die Enquetekommission VI des nordrhein-westfälischen Landtags zur Zukunft von Handwerk und Mittelstand hat ihre Arbeit beendet und ihren Abschlussbericht vorgelegt. Das Dokument wird – verbunden mit einer Plenaraussprache – am 15. März vom NRW-Landtag entgegengenommen werden.

„Dass so kurz vor der Landtagswahl alle Fraktionen im Konsens hinter diesem Bericht stehen, ist ein wirklich starkes Signal an das Handwerk in Nordrhein-Westfalen“, stellte dazu Andreas Ehlert, der Präsident von HANDWERK.NRW und selbst als Sachverständiger Mitglied der Kommission, fest. „Ich danke allen, die zu diesem gemeinsamen Ergebnis im Sinne des Handwerks beigetragen haben.“

Die Kommission hatte im Sommer 2015 auf Antrag der FDP-Fraktion unter dem Vorsitz von Ralph Bombis (MdL) getagt und das 270 Seiten starke Abschlussdokument mit 173 Handlungsempfehlungen erarbeitet. Neben Fragen der Digitalisierung und anderer technologischer Innovatio-

nen standen die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen und die Arbeitswelt des Handwerks sowie die berufliche Bildung im Mittelpunkt der Arbeit. „Der Bericht ist kein Minimalkonsens, sondern er hat viel Substanz und definiert ein anspruchsvolles Arbeitsprogramm für Landespolitik und Handwerk für die kommenden Jahre“, so Ehlert. „Auf dieser Grundlage können wir Nordrhein-Westfalen zu einem Schrittmacher der Handwerks- und Bildungspolitik in Deutschland machen.“

Als besonders wichtig hob Ehlert das Bekenntnis der Kommission zur Stärkung der beruflichen Bildung hervor. So empfiehlt die Kommission unter anderem eine stärkere Prioritätensetzung im Landeshaushalt für die Berufskollegs und die Bildungszentren des Handwerks, um die Sanierung und Ausstattung der Bildungsstätten voranzutreiben, eine Qualitätsoffensive für ökonomische und technische Bildung an den Schulen, und für eine bessere Unterrichtsversorgung an den Berufskollegs. „Das klare Bekenntnis des Landtags zur beruflichen Bildung ist in diesen

Tagen wichtiger denn je“, so Ehlert. „Wir dürfen jetzt nicht tatenlos zusehen, wie die EU-Kommission derzeit unter der Parole ‚Vollendung des Binnenmarktes‘ die Axt an die Qualifikationskultur des Handwerks ansetzt und damit den Gedanken der Subsidiarität mit Füßen tritt.“

Die immer stärkere Bedeutung des Europarechts spiegelt sich auch im Bericht. So empfiehlt die Kommission der Landesregierung, künftig noch intensiver die Belange von Handwerk und Mittelstand auf europäischer Ebene zu vertreten. Auch zu Fragen der Wirtschaftspolitik wie der Verfügbarkeit von Gewerbestandorten, zur Bürokratiebelastung, zu Wettbewerbsverzerrungen im Steuerrecht zulasten von Handwerk und Mittelstand oder zur Gewerbeförderungspolitik enthält der Bericht konkrete Empfehlungen.

Neben Ehlert wirkten aus dem nordrhein-westfälischen Handwerk der Arbeitnehmerservicepräsident und der Hauptgeschäftsführer des Westdeutschen Handwerkskammertags, Felix Kendziora und Reiner Nolten in der Kommission mit. Weitere Sachverständige in der Kommission waren Peter Jahns von der Effizienzagentur NRW und Andreas Ihm vom Institut für Technik der Betriebsführung im Handwerk in Karlsruhe. ■

NRW führt Kontrollbarometer für Lebensmittelbetriebe ein

Der nordrhein-westfälische Landtag hat in namentlicher Abstimmung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen

das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (KTG) verabschiedet. Damit ist NRW das erste Bundesland, das eine Hygieneampel einführt.

„Unser Ziel ist es, die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrollen für Verbraucherinnen und Verbraucher transparent zu machen und vor-

bildlich arbeitende Betriebe positiv hervorzuheben. Mit dem heute verabschiedeten Gesetz haben wir die notwendige Grundlage für das neue Qualitätssiegel geschaffen“, sagte Verbraucherschutzminister Rammel (Grüne) nach der Verabschiedung des Gesetzes.

Rund 150.000 Lebensmittelbetriebe in NRW sind von dem neuen Gesetz betroffen. Nach einer freiwilligen Übergangsphase von 36 Monaten werden sie die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittelkontrolle öffentlich machen müssen. Verbraucher sollen künftig anhand eines Kontrollbarometers in Ampelfarben sehen, wie die letzten amtlichen Kontrollen in Bäckereien, Metzgereien, Restaurants oder Cafés ausgefallen sind.

Bei Betrieben mit Kundenkontakt soll das neue Kontrollbarometer gut sichtbar direkt in den Läden ausgehängt werden. Alle anderen Betriebe, die ihre Produkte nicht direkt an die Endverbraucher verkaufen, wie beispielsweise Lebensmittelhersteller oder weiterverarbeitende Betriebe, veröffentlichen ihr Ergebnis auf der eigenen Internetseite. Bei den amtlichen Kontrollen vergeben Lebensmittelkontrolleure Risikopunkte, die sich an einem festgelegten Katalog orientieren: Je mehr Verstöße gefunden werden, desto mehr Punkte erhält der Betrieb. Anhand der vergebenen Punkte erfolgt die Einstufung auf einer Skala.

Die Vertreter von Lebensmittelhandwerk, Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie sowie der Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) lehnen das Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz (KTG) aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen ab. Ohne tiefgreifende Veränderungen bleibe das Gesetz rechtswidrig.

Selten sei ein Gesetzesvorhaben auf eine derart breite und einhellige Ablehnung bei den betroffenen Wirtschaftsbeteiligten gestoßen. Selbst die „ausführenden“ Lebensmittelkontrolleure lehnen das Gesetz komplett ab.

Gleiches gelte für die Justiz. Das Oberverwaltungsgericht Münster (OVG Münster) stellte in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 2016 die Rechtswidrigkeit des so genannten „Gastro-Kontrollbarometers“ in Duisburg und Bielefeld fest. Auch wenn die Entscheidung die alten Pilotverfahren und eine andere Rechtsgrundlage, nämlich das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) betrifft, lässt sich gleichwohl den Entscheidungsgründen eine richtungsweisende Tendenz entnehmen: Die isolierte Herausgabe eines Punktwerts, dem sich nicht entnehmen lässt, welche konkreten Abweichungen von Rechtsvorschriften im Rahmen einer Betriebskontrolle seitens der Überwachungsbehörde festgestellt wurden, entspricht nicht dem Transparenzzweck des Gesetzes. Diese Ausführungen lassen sich analog auf das geplante KTG übertragen. Denn auch dort stehen Punktwerte bzw. diesen zugeordnete Farben im Mittelpunkt, die für den Verbraucher keine Rückschlüsse auf festgestellte konkrete Mängel zulassen. Für den Verbraucher ist nicht zu erkennen, wie das Bewertungsergebnis zustande gekommen ist. Aus dem Punktwert kann insbesondere nicht auf die hygienischen Zustände in den betroffenen Betrieben geschlossen werden, da in die Risikobeurteilung auch Beurteilungsmerkmale, wie etwa bauliche Beschaffenheit/Instandhaltung, HACCP-Verfahren, Kennzeichnungsmängel mit einfließen.

Markttransparenz und eine Unterstützung des Verbrauchers, eigenver-

antwortliche Kaufentscheidungen zu treffen – eine Zielsetzung, die exakt so auch für das KTG propagiert wird – lassen sich nach Auffassung des Lebensmittelhandwerks durch ein Kontrollbarometer in den Ampelfarben grün, gelb, rot nicht erzielen. Die Zielsetzung des KTG, beim Verbraucher für mehr Transparenz zu sorgen, werde verfehlt. Stattdessen seien bürokratische und rechtliche Auseinandersetzungen aller Beteiligten zu befürchten. Im schlimmsten Fall werden unternehmerische Existenzen und Arbeitsplätze durch „schlechte“ grüne, gelbe oder rote „Auszeichnungen“ gefährdet.

Nordrhein-Westfalen habe kein Hygieneproblem in seinen lebensmittelverarbeitenden Betrieben, das mit einem verpflichtenden Kontrollbarometer gelöst werden müsste. Das bestehende Instrumentarium, das der nordrhein-westfälischen Lebensmittelkontrolle zur Verfügung steht, reiche aus, um Beanstandungen und Mängel zu ahnden.

Die Verabschiedung eines seitens der Gerichte aller Wahrscheinlichkeit nach ebenso als rechtswidrig einzustufenden Gesetzes sei weder im Interesse der beteiligten Wirtschaftsverbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Lebensmittelkontrolleure noch könne dies ernsthaft im Interesse der Parlamentarier liegen. ■

Novellierung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW beschlossen

Der Düsseldorfer Landtag hat am 26. Januar 2017 nach zweiter Lesung eine Neufassung des Tariftreue- und Vergabegesetzes (TVgG-NRW) in der Fassung der Beschlüsse des Fachausschusses beschlossen.

Ziel der Neuregelung war es, das Tariftreue- und Vergaberecht zu vereinfachen, zu entbürokratisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten. Dazu ergeben sich durch die Neufassung des TVgG-NRW insbesondere folgende Änderungen:

- Der vergabespezifische Mindestlohn orientiert sich künftig am Mindestlohngesetz (MiLoG) und beträgt mindestens 8,84 Euro.
- Das Bestbieterprinzip wird eingeführt: Demnach muss nur noch derjenige Bieter die Anforderungen des TVgG schriftlich nachweisen, der nach Durchführung der Angebotswertung für den Zuschlag in Betracht kommt. Gleichzeitig werden die Vergabestellen von der Prüfung der Nachweise bei den übrigen Bietern entlastet. Umgekehrt bedeutet dies aber auch eine Verzögerung im Vergabeverfahren, da in diesem Fall nicht unmittelbar der Zuschlag erfolgen kann, sondern erst der Rücklauf der Nachweise abgewartet werden muss.
- Die Prüfbehörde wird in das für Arbeit zuständige Ministerium (zur Zeit Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, kurz MAIS NRW) verlagert. Die Kompetenzen der Prüfbehörde werden klarer und

prägnanter gefasst. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium nimmt die Funktion einer Servicestelle für Fragen zum TVgG wahr.

- Es wird ein Schwellenwert in Höhe von 20.000 Euro eingeführt, ab dem das TVgG Anwendung findet. Die §§ 6 und 7 sind bereits ab einem Schwellenwert in Höhe von 5.000 Euro anzuwenden.
- Die Grundlage für eine Vereinfachung und Verbesserung der Nachweise bezüglich Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen wird im Gesetz geschaffen. Die nähere Ausgestaltung obliegt einer Rechtsverordnung.
- Mit dem TVgG-NRW wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass ein Siegel-System für die Erbringung sämtlicher Nachweise nach den Vorgaben des Gesetzes etabliert werden kann.

Für den Unternehmerverband Handwerk NRW (UVH) stellte Präsident Hans-Joachim Hering fest, dass das Gesetz für eine Politik der Überregulierung und Bürokratiebelastung stehe. Zwar sei zu begrüßen, dass die Novelle mit dem Irrsinn des Doppel-Mindestlohns Schluss mache. Allerdings sei die Landesregierung beim Niveau des Schwellenwertes, ab dem Unternehmen für die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen in ihrer Zulieferkette nachweisen müssen, auf halben Wege stehen geblieben. Zwar sei die Grenze von 500 Euro auf jetzt 5.000 Euro angehoben worden. Dies reiche aber bei weitem nicht für eine echte Entlastung. „Notwendig gewesen wäre min-

destens die Festsetzung auf den allgemeinen Schwellenwert von 20.000 Euro“, erklärte Hans-Joachim Hering.

Die Einführung des Bestbieterprinzips wird nach der Einschätzung des Unternehmerverbandes Handwerk NRW nur zu geringen Erleichterungen für die Betriebe führen. Denn auch die neue Regelung entbinde die Unternehmen nicht von der Aufgabe, bereits im Bewerbungsverfahren zu prüfen, ob sie die Anforderungen des Gesetzes erfüllen können. Damit ändere sich unter dem Strich nur wenig am erforderlichen bürokratischen Aufwand für die Unternehmen. Dies werde in der Konsequenz viele Unternehmen davon abhalten, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen.

Eine klare Absage erteilte Hering dem vom Wirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf für die Rechtsverordnung, die das Verfahren für die Umsetzung des Gesetzes regeln und noch verabschiedet werden soll. Sie würde einige der Verbesserungen im Gesetz zunichte machen und sogar zusätzliche Bürokratie verursachen.

Das gelte insbesondere für die Regelungen zur Frauenförderung und der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Hier drohten gleichermaßen zusätzliche wie unnötige Dokumentationspflichten. Gleiches gelte für die Dokumentation der Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen, die Teile der Vergabeverfahren nochmals unübersichtlicher und komplizierter werden ließe. Der Präsident des Unternehmerverbandes Handwerk NRW forderte die NRW-Landesregierung dazu auf, die Rechtsverordnung dringend nachzubessern und nicht ideologischen und praxisfernen Vorstellungen einiger Fachministerien nachzugeben. ■

CDU tritt für Stärkung des Meisterbriefes ein

Der CDU-Bundesparteitag hat am 7. Dezember 2016 in Essen einen Beschluss zur Stärkung des Meisterbriefes verabschiedet. Vorausgegangen war dem Beschluss eine Initiative des Vorsitzenden der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU (MIT), Carsten Linnemann (MdB), der sich für eine Wiedereinführung der Meisterpflicht für alle Handwerksberufe ausgesprochen hatte.

In ihrem Beschluss setzt sich die CDU Deutschlands für eine Stärkung des Meisterbriefes (Großer Befähigungsnachweis) als qualifikationsgebundenen Berufszugang im Handwerk ein. Die CDU/CSU-Bundestags-

fraktion soll sich dieses Themas annehmen und Handlungsoptionen prüfen, um dieses Ziel in der neuen Wahlperiode zu erreichen.

Leitlinien der Arbeitsgruppe sollen sein:

- Prüfung einer Wiedereinführung der Meisterpflicht für neu gegründete Unternehmen für die im Zuge der Handwerksreform betroffenen 53 Berufe, in denen dies verfassungs- und europarechtskonform möglich ist.
- Prüfung einer Erweiterung der Schutzzielbestimmung der Meisterprüfungsverordnung über die bisherigen Kriterien hinaus: z.B. Verbraucherschutz, Mittelstandsförderung,

Unternehmensschutzverantwortung, öffentlicher Auftragsvergabe und In-Bezugnahme der Arbeitnehmerverantwortung.

- Stärkung des Meisterbriefes als sichtbares Qualitätsmerkmal für den Kunden.
- Etablierung der höheren beruflichen Bildung, u.a. durch bundesweite Einführung des Berufsabiturs und Zugangsmöglichkeiten für Meister zu Master-Studiengängen.
- Erhöhte Förderung der Berufsbildungs- und Kompetenzzentren durch Bund und Länder.
- Qualitätssicherung und -verbesserung durch regelmäßige Evaluierungen nach bundesweiten Standards für die Meisterschulen („Meister-PISA“)
- Erhöhte Leistungen beim MeisterBAföG.

Aus den Verbänden

Lothar Hellmann feierte 65. Geburtstag

Der Präsident des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) und Vorsitzende des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnische Handwerke NRW, Dipl. Ing. Lothar Hellmann, hat am 25. Dezember 2016 seinen 65. Geburtstag gefeiert. Der Jubilar steht seit Mai 2015 an der Spitze des ZVEH, gehört aber bereits seit 2000 dem Vorstand des Verbandes an und fungierte schon seit 2004 als Vizepräsident. Hellmann genießt als Repräsentant der E-Hand-



Lothar Hellmann (Foto: ZVEH)

werke in der Branche ein hohes Ansehen. Mit großem Verantwortungsbefühl setzt er sich für die Belange der

Betriebe und insbesondere auch für den Nachwuchs ein. In Duisburg geboren, absolvierte Hellmann eine Ausbildung als Elektroinstallateur und begann ein Studium der Elektrotechnik, das er 1976 erfolgreich als Diplom-Ingenieur Fachrichtung Allgemeine Elektrotechnik abschloss. Sein Unternehmen Elektro Venn beschäftigt mittlerweile rund 140 Mitarbeiter. Das Portfolio des Unternehmens, das Hellmann gemeinsam mit seinem Sohn Thomas führt, deckt alle spitzentechnologischen Themen ab, die auch im Fokus der verbandlichen Arbeit stehen.

Gremienwahlen des Deutschen Handwerkstages in Münster

Am 8./9. Dezember 2016 fand in Münster der Deutsche Handwerkstag statt. Dabei wurde der Präsident der Handwerkskammer zu Köln, Herr Hans-Peter Wollseifer, mit überwältigender Mehrheit für eine zweite Amtszeit als Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks (ZDH) bestätigt. Aus Nordrhein-Westfalen wurden weitere Persönlichkeiten in folgende Spitzengremien des Deutschen Handwerks gewählt:

Geschäftsführendes ZDH-Präsidium:

Wilhelm Hülsdonk, Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks

ZDH-Präsidium:

Lena Strothmann (MdB), Handwerkskammer Ostwestfalen zu Bielefeld

Thomas Dietrich, Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks
Lothar Hellmann, Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke

Wilhelm Hülsdonk, Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks

UDH-Vorstand

Thomas Dietrich, Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks (Gruppe Ausbau-Handwerk und Bau-erhaltung)

Lothar Hellmann, Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informations-

technischen Handwerke (Gruppe Ausbau-Handwerk und Bau-erhaltung)

Wilhelm Hülsdonk, Zentralverband des Kraftfahrzeughandwerks (Gruppe Metall-Handwerk)

Harald Esser, Zentralverband des Deutschen Friseurhandwerks (Gruppe Gesundheit)

Wir gratulieren den Vertretern der Fachverbände und Handwerkskammern in Nordrhein-Westfalen zur Wahl in die höchsten Gremien des Deutschen Handwerks. ■

Gesetzesinitiativen

Entwurf zum

Entgelttransparenzgesetz

Das Bundeskabinett hat am 11. Januar 2017 den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Transparenz von Entgeltstrukturen beschlossen (Entgelttransparenzgesetz). Das Gesetz soll der Lohngerechtigkeit zwischen Frauen und Männern dienen und sieht vor, dass Mitarbeiter in Unternehmen mit mehr als 200 Mitarbeitern künftig Auskunft darüber verlangen können, was ihre Arbeitskollegen verdienen. Arbeitnehmer sollen für eine Gruppe von mindestens sechs Kollegen des anderen Geschlechts, die jeweils vergleichbare Tätigkeiten ausüben, den Mittelwert des monatlichen Bruttolohns sowie zwei weitere Komponenten wie Boni oder einen Dienstwagen abfragen können. Der Gesetzentwurf beinhaltet zahlreiche bürokratische

Bestimmungen und Vorgaben für die Wirtschaft. Im parlamentarischen Verfahren will das Handwerk deshalb auf weitere Änderungen hinarbeiten. So gibt es im Handwerk zahlreiche Betriebe, die den Schwellenwert von 200 bzw. 500 Beschäftigten schnell erreichen, gleichwohl aber mittelständisch strukturiert sind. So ist beispielsweise im Gebäudereinigerhandwerk auftragsbedingt eine hohe Teilzeitquote anzutreffen. Es wäre daher angemessen, wenn gerade für solche Unternehmensstrukturen keine Schwellenwertberechnung „pro Kopf“ erfolgen würde, sondern eine anteilmäßige Berücksichtigung des Arbeitszeitvolumens der Beschäftigten.

Referentenentwurf für ein Gesetz

zur Weiterentwicklung des

Teilzeitrechts

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat jüngst einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung des Teilzeitrechts vorgelegt. Der Gesetzentwurf will allen Beschäftigten einen Anspruch auf befristete Teilzeit ermöglichen und Teilzeitbeschäftigten ein Rückkehrrecht auf eine Vollzeittätigkeit einräumen. Derzeit gilt für Beschäftigte nur ein Anspruch auf einen zeitlich unbegrenzten Wechsel von Vollzeit in Teilzeitarbeit. Das ist dem BMAS allerdings zu wenig: Künftig sollen Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis seit mindestens sechs Monaten besteht, verlangen können, ihre vertraglich vereinbarte Arbeitszeit für einen im Voraus festgelegten Zeit-

raum zu verringern. (befristeter Teilzeitanspruch). Einzige Einschränkung: Dieser Anspruch auf befristete Teilzeit soll nur in Betrieben geltend gemacht werden können, in denen mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Außerdem müssen die Arbeitnehmer mindestens sechs Monate im Unternehmen beschäftigt sein.

Entwurf zum Betriebsrentenstärkungsgesetz

Das Bundesarbeits- und das Bundesfinanzministerium haben einen gemeinsamen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze“ (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vorgelegt. Es wird derzeit im Bundestag beraten. Ziel des Gesetzes ist, dass Arbeitgeber und Gewerkschaften künftig vermehrt branchenweite Be-

triebsrentenregelungen vereinbaren sollen. Damit zielt man insbesondere auf Beschäftigte in Kleinbetrieben ab. Teil solcher Tarifverträge muss ein zwingender Arbeitgeberzuschuss von 15 Prozent sein. Die Arbeitgeber sind demnach verpflichtet, im Falle der Entgeltumwandlung wenigstens 15 Prozent des umgewandelten, sozialversicherungsfreien Entgeltes als Arbeitgeberzuschuss an die Versorgungseinrichtung weiterzuleiten. Arbeitgeber, die Beziehern geringerer Einkommen eine betriebliche Altersvorsorge finanzieren, sollen einen Förderbeitrag erhalten. Der Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags.

Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz im Bundestag verabschiedet

Am 26. Januar 2017 hat der Bundestag das Gesetz zur Sicherung der

Sozialkassenverfahren im Baugewerbe (Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz – SokaSiG) verabschiedet. Das Gesetz soll die Regelungen aller seit 2006 gültigen Sozialkassentarifverträge für verbindlich erklären. Es wird damit exakt die Rechtslage wieder abbilden, die für diesen Zeitraum ursprünglich bereits unter den Allgemeinverbindlichkeitserklärungen (AVE) bestehen sollte. Durch das SokaSiG werden erhebliche rechtliche Unklarheiten beseitigt, die aufgrund von Beschlüssen des BAG zur Unwirksamkeit von AVE entstanden waren. Diese hätten sonst zu einer Gefährdung der Sozialkassenverfahren und von SOKA-BAU als gemeinsamer Einrichtung der Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft führen können. ■

Aus der Rechtsprechung

Oberverwaltungsgericht Münster: Pilotprojekt „Gastro-Kontrollbarometer“ in Duisburg und Bielefeld rechtswidrig

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) in Münster hat den bereits seit drei Jahren laufenden Test für die landesweit geplante „Hygiene-Ampel“ zur Sauberkeit in Gaststätten gestoppt. Die bisherige Rechtslage erlaube keine pauschale Weitergabe der Ergebnisse von amtlichen Lebensmittelkontrollen, entschieden die Richter am 12. Dezember 2016 (Az. 13 A 946/15 und 13 A 2059/15).

Seit Start des Projekts im Dezember 2013 ist im Internet und in einer App der Verbraucherzentralen in einer

Farbskala abzulesen, wie die Restaurants und Imbisse in den Pilotstädten jeweils bei den Begehungen der Lebensmittelkontrolleure abgeschnitten haben. Grün zeigt dabei gute Ergebnisse an, Rot eine Vielzahl von Mängeln, Gelb liegt dazwischen. Schon 2011 waren die ersten Pläne für das Projekt auf Kritik gestoßen.

Neun Gastronomen aus Duisburg und Bielefeld klagten nun erfolgreich gegen die Weitergabe ihrer Daten an die Verbraucherzentrale. Die Städte hatten sich dabei auf das bundesweit geltende Verbraucherinformationsgesetz gestützt. Nach diesem Gesetz hätten Verbraucher zwar Anrecht darauf, etwas über konkrete Verstöße zu er-

fahren, nicht jedoch die pauschalen Punktwerte, bemängelten die Richter. Denn was genau das Abschneiden auf der Farbskala im Einzelfall beeinflusst habe, erfahre der Gast nicht.

Die Punktwertung wird etwa beeinflusst durch Verstöße bei der Personalhygiene und beim Lebensmittelrecht, aber auch durch Mängel bei baulichen Beschaffenheiten oder der Dokumentationspflicht. Die Veröffentlichung einer bloßen Punktwertung wie bei dem in Duisburg und Bielefeld erprobten „Gastro-Kontrollbarometer“ schaffe letzten Endes also keine Transparenz, sondern vernebele, lautete die deutliche Kritik des Senats.

Zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule verpflichtete Berufsschüler haben Anspruch auf Erstattung der dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung

Das Land Baden-Württemberg ist verpflichtet, den zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule verpflichteten Berufsschülern die dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung hinreichend auszugleichen. Die Praxis des Landes, solchen Berufsschülern auf der Grundlage einer Verwaltungsvorschrift lediglich einen Zuschuss zu den Kosten für die auswärtige Unterkunft zu gewähren, ist mit dem Gleichheitssatz des Grundgesetzes nicht vereinbar. Das hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg mit einem jetzt zugestellten Urteil vom 28. Juni 2016 entschieden und die Berufung des Landes (Beklagter) gegen das der Klage eines Berufsschülers (Kläger) stattgebende Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart zurückgewiesen.

Der VGH hielt es für mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, dass der Beklagte auf der Grundlage des § 79 Abs. 3 SchG die Pflicht des Klägers zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule begründet, die dadurch verursachten Mehrkosten einer notwendigen Unterbringung und Betreuung aber nicht hinreichend ausgeglichen hat.

Würden Berufsschüler in Berufen mit geringer Zahl von Auszubildenden bzw. in sog. Splitterberufen, wie der Kläger, zum Besuch einer auswärtigen Berufsschule verpflichtet, würden diese gegenüber Berufsschülern, die ihre Berufsschulpflicht ausbildungsort- bzw. beschäftigungsortnah erfüllen, ungleich behandelt. Zwar habe die

unterschiedliche Behandlung der beiden Gruppen im Hinblick auf die Schulbezirksbildung und die örtliche Erfüllung der Schulpflicht für sich genommen einen sachlichen Grund, nämlich die geringe Zahl von Auszubildenden in Splitterberufen. Daher sei die schulaufsichtsrechtliche Praxis, eine Berufsschulfachklasse im Interesse eines pädagogisch sinnvollen und ökonomisch vertretbaren Lehrereinsatzes erst ab mindestens 16 Berufsschülern pro Ausbildungsjahr einzurichten, nachvollziehbar. Auch trage das beklagte Land mit der Einrichtung solcher Fachklassen dem Interesse an einer qualitativ guten Ausbildung Rechnung. Indes komme diesen Gründen kein solches Gewicht zu, dass sie auch die unterschiedliche finanzielle Belastung der Berufsschüler rechtfertigten, die während der Zeit des Blockunterrichts auswärts wohnen müssen. Die Entscheidung des Auszubildenden für einen sog. Splitterberuf entspreche regelmäßig seiner Begabung oder Neigung. Die unterschiedliche Behandlung knüpfe damit an ein Persönlichkeitsmerkmal an, das vom Einzelnen tendenziell nicht oder jedenfalls nur eingeschränkt beeinflussbar sei. Der Betroffene habe wegen der staatlicherseits auferlegten Pflicht nicht die Möglichkeit, sich den Kosten der auswärtigen Unterbringung zu entziehen. Die Höhe der finanziellen Mehrbelastung mit Kosten in der Größenordnung von 3.000,00 Euro bis 4.000,00 Euro pro Ausbildung habe nicht unerhebliche Auswirkungen auf die grundrechtlich geschützte Freiheit der Wahl eines bestimmten Ausbildungsberufs. Die Belastung mit den Kosten der auswärtigen Unterbringung könne zudem eine abschreckende Wirkung insbesondere für

Berufsschüler aus einkommensschwachen Bevölkerungsschichten haben.

Der Senat verkenne nicht, dass die Bildung überregionaler Fachklassen insbesondere auf die Initiative der Dachorganisationen der Ausbildungsbetriebe bzw. der nach dem Berufsbildungsgesetz für die Berufsbildung der Auszubildenden zuständigen Stellen (z.B. Handwerks- oder Industrie- und Handelskammern) zurückgehe und vor allem deren Bedürfnissen und Interessen entspreche. Der gleichheitswidrige Zustand beruhe jedoch maßgeblich auf einem Verhalten des Beklagten. Denn die – die Kostenmehrbelastung auslösende – Pflicht des Klägers zum Besuch der auswärtigen Berufsschule sei ausschließlich durch die auf § 79 Abs. 3 SchG gestützte Entscheidung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde über die Einrichtung von überörtlichen Fachklassen und die Zuweisung des Klägers begründet worden, bei der ihr ein erheblicher Entscheidungsspielraum zustehe.

Das beklagte Land sei daher dem Grunde nach verpflichtet, die dem Kläger entstandenen Mehrkosten zu erstatten. Es könne dabei die wegen der auswärtigen Unterbringung ersparten Verpflegungsaufwendungen abziehen. Dem Land stünden verschiedene Berechnungsmöglichkeiten zur Verfügung, wie es diese Ersparnis für Frühstück-, Mittag- und Abendessen bestimme. Die konkrete Berechnung bleibe dem Beklagten überlassen. ■

Ehrenamtliche Richter aus Kreisen der Arbeitgeber

Nachstehend geben wir Ihnen die Neu- und Wiederberufungen der ehrenamtlichen Richter aus dem Handwerk in Nordrhein-Westfalen bekannt:

Landesarbeitsgericht:

■ Düsseldorf

Dieter Jansen, Gas- und Wasserinstallateurmeister und Zentralheizungs- und Lüftungsbauermeister, Mönchengladbach

■ Hamm

Ernst August Hackert, Dipl.-Ingenieur, Bochum

■ Köln

Hildegard Wefers, Kauffrau Techn. Gebäudeausrüstung GmbH, Köln

Arbeitsgerichte:

■ Gelsenkirchen

Dietlinde Stüben-Endres, Dipl.-Ökonomin – Autohaus Glückauf, Marl-Polsum

■ Herne

Hagen Wessing, selbständiger Handwerksmeister Heizung, Sanitär, Elektro, Herten

■ Iserlohn

Sabine Jungkurth, Betriebswirtin, Lüdenscheid

■ Krefeld

Holger Riewe, Prokurist, Straelen

■ Mönchengladbach

Marco Bönnen, Maler- und Lackierermeister, Mönchengladbach

Reinhard Esser, Dachdeckermeister, Mönchengladbach

Monika Hilgers, Personalleiterin – Finanzwesen, Mönchengladbach

■ Rheine

Marc Willem Arning, Arning Bauunternehmung GmbH, Steinfurt

■ Siegburg

Peter Hömmerich, Maurermeister, Königswinter

■ Solingen

Beate Battenfeld, Sanitär- und Heizungstechnik, Solingen

■ Wesel

Peter Koch, Heizungs- und Lüftungsbau, Wesel

Landessozialgericht Essen

Bruno Rattey, Betriebswirt, Metallbauermeister und Geschäftsführer, Oberhausen

Sozialgericht Duisburg

Peter Bartz, Maler- und Lackierermeister, Dinslaken

Franz-Theo Dirmeier, Maler- und Lackierermeister, Kleve

Ursula Fischer, Goldschmiedemeisterin, Essen

Peter Koch, Kaufm. Geschäftsführer SHK-Betrieb, Wesel

Rudolf Rosenberger, Maurermeister – Bauunternehmung, Moers

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Verbraucherpreisindex

(Index 2010 = 100)

Jahr/Monat	Nordrhein-Westfalen		Deutschland	
	Index	%-Veränderung	Index	%-Veränderung
2010	100,0	1,0	100,0	1,1
2011	102,2	2,2	102,1	2,1
2012	104,1	1,9	104,1	2,0
2013	105,8	1,6	105,7	1,5
2014	107,0	1,1	106,6	0,9
2015	107,3	0,3	106,9	0,3
2016	107,9	0,6	107,4	0,5
Jan. 15	105,9	-0,4	105,5	-0,4
Feb. 15	106,8	0,0	106,5	0,1
März 15	107,3	0,2	107,0	0,3
April 15	107,3	0,3	107,0	0,5
Mai 15	107,5	0,7	107,1	0,7
Juni 15	107,4	0,3	107,0	0,3
Juli 15	107,5	0,2	107,2	0,2
Aug. 15	107,6	0,2	107,2	0,2
Sep. 15	107,4	0,0	107,0	0,0
Okt. 15	107,4	0,2	107,0	0,3
Nov. 15	107,5	0,4	107,1	0,4
Dez. 15	107,4	0,4	107,0	0,3
Jan. 16	106,5	0,6	106,1	0,5
Feb. 16	106,9	0,1	106,5	0,0
März 16	107,4	0,4	107,3	0,3
April 16	107,3	0,0	106,9	-0,1
Mai 16	107,7	0,2	107,2	0,1
Juni 16	107,8	0,4	107,3	0,3
Juli 16	108,0	0,5	107,6	0,4
Aug. 16	108,0	0,4	107,6	0,4
Sept. 16	108,1	0,7	107,7	0,7
Okt. 16	108,4	0,9	107,9	0,8
Nov. 16	108,4	0,8	108,0	0,8
Dez. 16	109,4	1,9	108,8	1,7
Jan. 17	108,7	2,1	108,1	1,9

Impressum

Herausgeber:

Unternehmerverband
Handwerk NRW e.V.
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks

Verantwortlicher

für Inhalt und Redaktion:

Dr. Frank Wackers/
Hauptgeschäftsführer

Eigene Beiträge:

Dr. Jürgen Kossowski
Johanna Köster

Kontakt:

Unternehmerverband Handwerk
NRW
Landesvereinigung der
Fachverbände des Handwerks
Georg-Schulhoff-Platz 1
40221 Düsseldorf
Telefon: 02 11/30 82 36
02 11/30 06 52-0
Telefax: 02 11/39 75 88
02 11/30 06 52-10
e-Mail: kontakt@uvh-nrw.de
Internet: www.uvh-nrw.de